

D. Verf.), der Handel durch die Gesetze blühend gemacht, das Land volkreich, und jedem die freie Religionsausübung gestattet werde⁶.

Freiheit im strafrechtlichen Sinne bedeutete weiter, daß es nur einen einzigen Rechtsgrund für den Gesetzgeber geben darf, sich in das Gebiet des freien Handelns der Individuen einzumischen, der dann gegeben ist, wenn eine Handlung objektiv und unmittelbar dem einzelnen Bürger oder der Gesamtheit der Bürger, der Gesellschaft, Schaden zufügt. *Keine gesetzliche Strafe ohne Vorliegen einer gesellschaftlich schädlichen Handlung*, das war die erste strafrechtliche Forderung der Bourgeoisie. Mit Hilfe dieser These wurde der Kampf gegen das Gesinnungsstrafrecht geführt. „Den bloßen Willen“, schrieb Hommel, „so böse er auch sein mag, wenn er noch nicht in öffentliche Tathandlung ausgebrochen, bestraft kein bürgerliches Gesetz ... Viel weniger also kann die Absicht den Maßstab ... abgeben.“⁶

Weiter richtete sich diese These gegen die Strafbarkeitserklärung der sündhaften Handlungen, insbesondere gegen die Bestrafung der Religionsverbrechen und Fleischesverbrechen. Aber auch andere feudale Verbrechenbeschreibungen, die den bürgerlichen Interessen widersprachen, z. B. des Geld- und Sachwuchers, des Hamsterns von Getreide und des Ämterkaufs, wurden als „widernatürlich“ verworfen.

Schließlich rechtfertigte sie die scharfe Trennung von Sünde, der vom Standpunkt kirchlicher Moral verwerflichen Handlung, und Verbrechen. In seinem Reformprogramm führte Hommel aus: „Man muß Sünde, Verbrechen und verächtliche Handlungen nicht unter einander werfen. Ein Loch im Strumpfe zu haben, ist weder Sünde noch Verbrechen, sondern Schande; seine Schwester zu heiraten, ist bei den Christen Sünde, aber kein bürgerliches Unrecht. Denn Verbrechen oder Unrecht heißt nur dasjenige, wodurch ich jemanden beleidige.“⁷ Außerdem rechtfertigte sie die Strafbarkeitserklärung solcher Handlungen, die nach Ansicht der Bourgeoisie schädlich waren.

Freiheit im strafrechtlichen Sinne hieß zugleich, die Freiheit der Individuen gegen willkürliche Eingriffe der Strafjustiz gesetzlich abzusichern und lediglich die gesetzlich angedrohte Strafe gegen eine

⁶ K.F.v. Hommel, „Principle cura leges“, Leipzig 1766; „Des Fürsten höchste Sorgfalt: die Gesetze“, Leipzig und Frankenhäusen 1766.

⁷ V. Beccaria, a. a. O., S. 29.

⁴ K. F. v. Hommel, „Philosophische Gedanken über das Criminalrecht“, aus den Hommelschen Handschriften von K. G. Rössig, Wien 1786, S. 38.